



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Welz

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

10.02.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Lindenplatz 12; Anbringung einer Werbeanlage; Beschluss

Anlagen:

Ansichten

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 94 „Historische Altstadt“. Der Bebauungsplan ist von der Maßnahme jedoch nicht betroffen. Da es sich um eine Werbeanlage handelt ist hier die Gestaltungssatzung für die Altstadt einzuhalten.

Geplant ist die Anbringung von unbeleuchteten Einzelbuchstaben über dem Eingang sowie von Folienschriftzügen und Logo an den Schaufenstern.

Im Vorfeld gab es hier bereits eine Abstimmung mit der Verwaltung. Ursprünglich war die Anbringung eines bunten Werbeschildes über dem Eingang sowie eine bunte Beklebung der Schaufenster geplant. Dies war gemäß Gestaltungssatzung nicht zulässig.

Nun sollen über dem Eingang unbeleuchtete Einzelbuchstaben aus Metall angebracht werden. Dies ist gemäß der Gestaltungssatzung ausnahmsweise möglich.

An den Schaufenstern sind die Folienschriftzüge und das Logo jetzt gemäß der Gestaltungssatzung in weiß und grau geplant. In der vorliegenden Ansicht fehlt zudem noch ein geplanter max. 20 cm hoher, horizontaler Streifen aus Milchglasfolie, mit welchem das Logo und die Schriftzüge hinterlegt werden und welcher die Werbung optisch vom Rest des Schaufensters absetzt. Auch diese dauerhafte Schaufensterbeklebung ist gemäß der Gestaltungssatzung nur ausnahmsweise zulässig.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, der Werbeanlage zuzustimmen und die Ausnahme für die Anbringung von Einzelbuchstaben aus Metall, sowie für die Anbringung einer dauerhaften Schaufensterbeklebung zu erteilen.